

Leo d. Gr. den Anlass boten, den Bestrebungen von Arles auf Begründung eines selbständigen Gallischen Primats entgegenzutreten¹. Bischof Hilarius von Arles (429—449), gleichzeitig ein eifriger Anhänger des Mönchthums und ein thatkräftiger Vertreter der Ansprüche, die Arles als Sitz der Gallischen Centralverwaltung erhob, suchte den Einfluss seines Bischofsstuhles über den Süden hinaus auszudehnen. Wie Leo es ihm zum Vorwurf gemacht hat, dass er in Hast entfernte Provinzen durchzogen hat, um in die Besetzung der Bisthümer einzugreifen², so weiss auch der Biograph des Hilarius, wahrscheinlich Bischof Honoratus von Marseille, von dessen Reisen zu erzählen und hebt dabei hervor, dass er oft den heiligen Germanus aufgesucht habe, 'cum quo sacerdotum ministrorumque curam et vitam necnon profectus excessusque tractabat'. Bei einem solchen Besuch, wohl 444, werden vor ihnen gegen einen Bischof Celidonius Anklagen erhoben³, nach denen er für seine Würde unfähig erscheinen musste; sie lassen Zeugen herbeischaffen, eine Synode tritt zusammen, welche die Absetzung des Celidonius beschliesst⁴. Die folgenden Ereignisse, die der Begebenheit erst ihre Bedeutung verleihen, dürfen hier nur angedeutet werden: Der Verurtheilte appelliert an den Papst, aber auch Hilarius eilt nach Rom und setzt der Einmischung Leo's heftigen Widerstand entgegen; doch dieser erklärt 445 das Verfahren des Hilarius für null und nichtig und entzieht ihm die Metropolitangewalt in der Viennensis, indem er auch die Staatsgewalt aufbietet und das bekannte Gesetz Valentinians III. vom 6. Juni 445 erwirkt, das dem Römischen Bischof 'nicht bloss die höchste geistliche Gerichtsbarkeit, sondern zugleich die volle, alle anderen geistlichen Mächte sich unterordnende Regierungsgewalt über die Kirche im abendländischen Reich'⁵ zuerkennt. Bei all diesen Vorgängen handelt es sich nur mehr um Hilarius selbst, von seinen Genossen bei dem Verfahren

1) Vgl. Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts I, 479 ff.; Gundlach, Der Streit der Bisthümer Arles und Vienne (N. A. XV, 239 ff.); H. J. Schmitz, Der Vikariat von Arles (Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft XII, 244 ff.); Duchesne, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule I, 110 ff. 2) Leonis M. epist. 10 (Opera ed. Ballerini I, 633 ff.; Jaffé, Reg. I² n. 407). 3) Er soll Bischof von Besançon gewesen sein; vgl. Vita Romani abb. Iurensis c. 5 (ed. Krusch, SS. R. Merov. III, 134) und die Bischofsverzeichnisse von Besançon (SS. XIII, 371 f.). Die Richtigkeit der Angabe bestreitet Quesnel, Leonis M. opera II², 230 ff. 4) Vita Hilarii Arelat. c. 16 (Ballerini a. a. O. II, 332). 5) Sohm, Kirchenrecht I, 419.